

1. Vertragsinhalt

- Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und etwaigen vorrangig geltenden Individualvereinbarungen. Diese Einkaufsbedingungen akzeptiert der Lieferant mit Abgabe eines Angebotes, spätestens mit der ersten Lieferung.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistung aus dem In- und Ausland.
- Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind im Verhältnis zum Auftraggeber unwirksam, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weitergehende Regelungen in Standardbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Die Annahme von Waren oder die Leistung von Zahlungen seitens des Auftraggebers ohne Widerspruch ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Lieferanten.
- Der Auftraggeber widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten oder Annahmen des Lieferanten. Diese werden nicht Bestandteile des Liefervertrages.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- Elektronisch versandte Mitteilungen ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn der Auftraggeber dies im Einzelfall ausdrücklich anerkennt.

2. Bestellung

- Lieferabrufe können durch Datenfernübertragung erfolgen. Das Abrufverfahren für Produktionsmaterialien sowie weitere Mindestanforderungen der Logistik werden durch die jeweils aktuelle Logistikrichtlinie sowie individuelle Logistikvereinbarungen geregelt. Bedarfsvorschauen dienen lediglich der Kapazitätsplanung, verpflichten aber weder zur Abnahme noch begrenzen sie die möglichen Abrufmengen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt bei noch nicht bzw. nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich zu regeln.
- Elektronisch erstellte Bestellungen haben auch ohne Unterschrift oder qualifizierte Signatur Gültigkeit.

3. Unterlagen

- Unterlagen und / oder Materialien etc., die der Auftraggeber dem Lieferanten vereinbarungsgemäß übergeben muss, wird der Lieferant so rechtzeitig schriftlich anfordern, dass Verzögerungen vermieden werden.
- Der Lieferant wird die Unterlagen auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität hin überprüfen und den Auftraggeber über erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich informieren.

4. Preise / Zahlung

- Sollte der Lieferant anderen Kunden während der Laufzeit eines Rahmenabschlusses niedrigere Preise oder günstigere Bedingungen einräumen, so räumt er diese zum gleichen Zeitpunkt dem Auftraggeber ebenfalls ein.
- Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der mangelfreien Lieferung und stellen keine vorbehaltlose Abnahme dar.
- Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Eingang der Ware und einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung. Zahlungen erfolgen nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen netto ab Vorliegen von Waren- und ordnungsgemäßen Rechnungseingang, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.
- Für Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers ist der Auftraggeber berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang zurückzubehalten.

- Dem Auftraggeber steht das Recht zu mit Gegenforderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- Der Lieferant kann nur mit durch den Auftraggeber anerkannten bzw. durch das zuständige Gericht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist der Lieferant nicht berechtigt Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

5. Lieferbedingungen

- Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2010). Liefertermine beziehen sich in diesem Fall auf das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.
- Der Lieferant ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. Mehrlieferungen und vorzeitige Lieferungen können auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurück gesendet werden bzw. für deren Lagerung können Lagerkosten berechnet werden.
- Liefertermine sind verbindlich und von essentieller Bedeutung. Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein bzw. überschreitet er einen in den Liefereinteilungen angegebenen Liefertermin, so ist er zum Ersatz des Verspätungsschadens verpflichtet. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Schadensersatz enthält auch Mehrkosten für evtl. Deckungskäufe.
- Ohne spezielle Regelung trägt stets der Lieferant die Gefahr und die Kosten einer Sonderfahrt, auch wenn das Auftragsgut auf Verlangen des Kunden als Sonderfahrt versendet wird.
- Rücksendungen von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgen unfrei auf Kosten des Lieferanten. Die besonderen Regelungen des Behälterverkehrs bleiben unberührt.

6. Ersatzteilversorgung

Nach Beendigung der Serienfertigung von Produkten für die Automobilindustrie, ist der Ersatzteilbedarf für mindestens 15 Jahre sicherzustellen.

7. Gewährleistung

- Der Umfang der Gewährleistung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung beim Auftraggeber. Handelt es sich bei den Waren um Produktionsmaterial oder Teile für Kraftfahrzeuge beträgt die Gewährleistungsfrist 60 Monate.
- Für Menge, Maß und Qualität sind die in der Warenannahme bzw. Qualitätssicherung des Auftraggebers ermittelten Werte maßgeblich.
- Der Auftraggeber prüft anhand der beiliegenden Lieferpapiere im Rahmen der Wareneingangskontrolle die Identität, Menge und Verpackung sowie Transportschäden der einzelnen angelieferten Materialien. Dabei festgestellte Abweichungen werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges unverzüglich beim Lieferanten gerügt. Der Auftraggeber ist darüber hinaus von der Obliegenheit zur unverzüglichen Wareneingangskontrolle befreit. Später festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges mitgeteilt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.
- Der Lieferant akzeptiert bzgl. des Nachweises von Mängeln an Produktionsmaterial oder Teilen für Kraftfahrzeuge branchenübliche Nachweise über Werks- oder Händlerdaten in Verbindung mit einer begrenzten Teilevorlage.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der

betroffene Partner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Schutzrechte

- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- Der Lieferant wird auf Anfrage des Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen.

10. Qualität, Dokumentation

- Der Lieferant hält die Mindestanforderungen der aktuellen Qualitätsrichtlinie für Produktionsmaterialien ein und ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Die zu liefernden Waren müssen den der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen etc. sowie den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, VDA-/VDE-Vorschriften und dem anerkannten neuesten Stand der Technik entsprechen.
- Verlangt der Auftraggeber Erst- bzw. Ausfallmuster, so darf der Lieferant erst bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienproduktion beginnen.
- Der Lieferant weist den Auftraggeber auf mögliche Verbesserungen und technische Änderungen hin.
- Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes inkl. Produktionsverlagerungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, besondere Anforderungen seiner Endabnehmer an die Dokumentationspflicht bzgl. Herstellung, und Qualitätskontrolle zum Vertragsgegenstand zu machen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Lieferanten nach vorheriger Ankündigung Audits durchzuführen und qualitätsrelevante Unterlagen einzusehen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, seine produktbegleitenden Dokumente für die Dauer von mindestens 15 Jahren aufzubewahren, so dass eine lückenlose Rückverfolgung zeitnah möglich ist.
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückkrufkosten-deckung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Versicherungsdeckung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- Unterlieferanten sind vom Lieferanten in allen o.g. Punkten entsprechend zu verpflichten.

11. Fertigungsmittel

- Fertigungsmittel, wie z.B. Modelle, Muster und Zeichnungen, sowie Werkzeuge, die dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Aufforderung an diesen zurückzugeben. Sie dürfen vom Lieferanten ausschließlich für den Auftraggeber verwendet werden.
- Sondervereinbarungen hinsichtlich Fertigungsmitteln und Werkzeugen gelten vorrangig.

12. Geheimhaltung, Werbung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännische Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.
- Unterlieferanten sind vom Lieferanten in allen o.g. Punkten entsprechend zu verpflichten.
- Separate Geheimhaltungsvereinbarungen gelten vorrangig.

13. Kooperationspflicht und Informationspflicht

Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen und einander alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und Erhaltung des Vertragszwecks beeinträchtigt.

14. Compliance

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.
- Der Lieferant erkennt den Global Compact an und damit die Grundprinzipien für verantwortungsbewusstes Handeln und soziale Verantwortung, wie die Wahrung der Menschenrechte, den Schutz von Beschäftigten und Umwelt, Fairness und Chancengleichheit ohne jede Diskriminierung.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für Geschäftsverbindungen zwischen deutschen Vertragspartnern gilt deutsches Recht.
- Auf Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und seinem in einem anderen Land niedergelassenen Lieferanten sowie ihren Abschluss, findet das Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Für Fragen die Gegenstände betreffen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach diesen Grundsätzen nicht entschieden werden können, gilt deutsches Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Vorschriften.
- Für Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einem Lieferanten ist das Gericht am Niederlassungsort des Auftraggebers ausschließlich zuständig.
- Sollte einer der Vertragspartner außerhalb Deutschlands auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, mit der Behauptung ein Personen- und/oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel verursacht worden (Produkthaftungsanspruch), so kann dieser Partner nach seiner Wahl auch am Gerichtsstand des Hauptanspruchs gegen den anderen Partner Ansprüche auf Freistellung und vollständigen Regress geltend machen. Für diesen Anspruch und bei dieser Art der Geltendmachung gilt auch das materielle Recht des jeweiligen Gerichtsstands.

16. Sonstiges

- Sind die vorliegenden Einkaufsbedingungen oder die Bestimmungen der auf der Grundlage dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen. Die Partner werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck so weit wie zulässig entspricht. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen.
- Im Falle von Regelungslücken sind diese durch das jeweils anwendbare Recht zu schließen.

Please note that an English translation of this German document is available.